



Das eJournal der Europäischen Rechtslinguistik (ERL)
Universität zu Köln

5. Europäisches Symposium zur Verständlichkeit von Rechtsvorschriften

herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz, 2021

Panel 2: Verständliche Gesetzestexte – verschiedene Aspekte
der Textarbeit

Text und Kontext – Möglichkeiten und Grenzen einer Algorithmisierung der Gesetzessprache

Margrit Seckelmann

24. November 2021
urn:nbn.de:hbz:38-541471
www.zerl.uni-koeln.de



Im Zeichen der Digitalisierung der Verwaltungsprozesse stellt sich früher oder später die Frage der „Algorithmisierbarkeit“ der deutschen Rechtssprache. Ein Anfang ist durch Regelungen wie § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) gemacht, wonach „automatisierte“ Entscheidungen in bestimmten Fällen zugelassen werden.

In Umkehrung des berühmten Diktums von LAWRENCE LESSIG („*Code is Law*“) wird jetzt postuliert, dass „Law“ auch „Code“ sei, dass man also zu einer Programmierbarkeit von Recht kommen könne. Man müsse nur die passenden, eindeutigen Ausdrücke finden, dann sei Recht gleichsam „programmierbar“. Aber genau hier stellt sich das Problem: Rechtssprache ist eine Multi-Adressaten-Sprache, also eine Sprache, die sich ebenso sehr an ein Fachpublikum wie an Laien (Bürgerinnen und Bürger) wendet. Sie ist zudem kontextabhängig.

Der aktuelle Hype um den Begriff der „Algorithmisierung“ von Gesetzen verbirgt zudem, dass es sich hierbei um ein Grundproblem von Rechtssprache handelt, das in den 1960er – 1980er Jahren unter dem Begriff „Rechts-“ bzw. „Verwaltungsautomation“ verhandelt wurde. Letztlich vermögen es noch so ausgefeilte technische Methoden nicht, das Problem demokratischer Deliberation zu verdrängen – über die Algorithmisierung der Rechtssprache muss der unmittelbar demokratisch legitimierte Gesetzgeber entscheiden. „Kontext“ und „Text“ stehen insoweit in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis.

Inhalt

- 1 Renaissance der Rechtslinguistik? – Zur Einleitung
- 2 Formale Codes als Basis einer „Programmierbarkeit“ von Recht?
 - 2.1 Kontext und *textual communities*
 - 2.2 Erklärendes Recht?
 - 2.3 Rechtssprache zwischen Fachsprachlichkeit und Verständlichkeitspostulat
 - 2.4 „Algorithmenkompatibilität“ von Gesetzestexten?
 - 2.4.1 Multi-Adressaten-Probleme der Gesetzessprache
 - 2.4.2 Übersetzungswissenschaft und Verständlichkeitsforschung
 - 2.4.3 Unterschiede zwischen „Maschinenverständlichkeit“ und Allgemeinverständlichkeit
- 3 Fazit
- 4 Literaturverzeichnis

1 Renaissance der Rechtslinguistik? – Zur Einleitung

<1>

Die Rechtslinguistik erfährt in diesen Tagen eine ungeahnte Renaissance. Wissenschaftlerinnen und Gesetzesredakteure sind dabei, der Frage nachzugehen, inwieweit formalisierte Codes wie derjenige der „Leichten Sprache“ eine Brückenfunktion von der natürlichen Sprache zur – Zitat – „maschinell verarbeitbaren“ Sprache einnehmen könne (RUMPE et al. 2021: 10). Diese Vorstellung entstammt einer Kurzstudie von RUMPE und seinem Lehrstuhlteam (Software Engineering, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen) für das Nationale E-Government-Zentrum in Deutschland. Die Autoren erhalten Unterstützung von DJEFFAL (Recht, Wissenschaft und Technologie, Technische Universität München), der zusammen mit HORST ebenfalls eine Studie für das Nationale E-Government-Zentrum angefertigt hat (DJEFFAL/HORST 2021). Beide NEGZ-Kurzstudien sind von dem Wunsch getragen, die Komplexität von Rechtstexten so reduzieren zu können, dass sprachliche Zeichen eindeutig belegt werden, um sie dann zu Bausteinen von Algorithmen zu machen, ein sich selbst vollziehendes Recht – der alte Traum der Kybernetik feiert fröhliche Urständ.

<2>

Schaut man sich die konkreten Vorschläge jedoch an und klopft sie auf ihre Realisierbarkeit ab, so ändert sich das Bild leider dramatisch. Denn die Vorstellung, die Leichte Sprache nehme einem quasi die Arbeit der Komplexitätsreduktion ab, ist leider etwas utopisch. Wäre dem so, hätte man gleichsam das Ei des Kolumbus gefunden, denn alle Bundesbehörden haben spätestens seit dem 23. September 2020 ihr Informationsangebot im Internet zumindest in den wesentlichen Teilen in Leichter Sprache anzubieten.¹ Die Leichte Sprache folgt einem festen Regelwerk.² Diese Parallelität scheint die Autor*innen dazu verführt zu haben, bei allen Unterschieden (SECKELMANN 2020: 160 ff.) eine Übertragbarkeit anzunehmen. Das mag vielleicht sogar so sein, aber das Schwierige hierbei ist der Weg, nicht das Ziel.

<3>

Die Vorstellung, Recht lasse sich gleichsam auf einen allgemeinverständlichen, einfachen Code reduzieren, ist jedoch bislang ihren Beweis in der Realität schuldig geblieben (und die frühen, mit veranschaulichenden Bildern arbeitenden, Werke wie der Sachsenspiegel stehen vor dem Problem, was bei einem Auseinanderfallen gilt: Der Text oder das Bild? Hierauf werde ich weiter unten eingehen).

<4>

Die Übertragung von Gesetzestexten in Leichte Sprache sieht sich vor allem mit dem Problem konfrontiert, dass es **keinen Text ohne Kontext** gibt (HILDEBRAND 2020; SECKELMANN 2021: 261). Auch uns fehlt heute das Kontextwissen, das für das zutreffende Verstehen einer rechtlichen Bestimmung notwendig ist. Ich nenne jetzt ein Beispiel für die Notwendigkeit des Kontextes für das Verstehen von Texten, das auch uns heute an unsere

1 Vgl. die §§ 4 und 12 der *Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz* (BITV „2.0“).

2 Näheres dazu bei SECKELMANN (2020: 162) sowie NETZWERK LEICHTE SPRACHE (2021).

Grenzen bringen dürfte. So hätte den preußischen Beamten zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Verwendung einer falschen Grußformel vor der Unterschrift zumindest das Ende der Karriere, bei Majestätsbeleidigung sogar weit Schlimmeres, erwartet (und für die österreichischen Beamten dieser Zeit dürfte nichts anderes gelten). Die preußischen Beamten um 1810 kannten daher genau die Unterschiede zwischen den Abstufungsformen der abschließenden Grußformel, also zwischen „allerunterthänigst, unterthänigster, unterthäniger, gehorsamster, ganz gehorsamer, gehorsamer, ergebenster, dienstergebener, dienstwilliger“³ und wussten, dass das Präfix „aller-“ den „[k]önigliche[n] Personen“ vorbehalten war.⁴ Auf uns, die wir nicht mehr den sog. Kural- oder Kanzleystil (MARGREITER 2013: 657) verwenden, wirken diese Formeln eher kurios⁵, wemgleich es natürlich auch heute noch protokollarische Ratgeber⁶ gibt.

2 Formale Codes als Basis einer „Programmierbarkeit“ von Recht?

2.1 Kontext und *textual communities*

< 5 >

Dass wir überhaupt über die Grußformeln im frühen 19. Jahrhundert Bescheid wissen, liegt an der Erfindung des Buchdrucks. Seither müssen sich nicht mehr – wie in den mittelalterlichen Klöstern bei der Abschrift und Verlesung von Handschriften – in „textual communities [...] Sprecher und Hörer in einer Gesprächssituation mit der Aussage immer sogleich über die Gelingensbedingungen des Gesagten verständigen [...] (und sei es durch einen Oktroi derjenigen, die die Kontrolle über die richtige Interpretation der Texte ausüben)“ (VESTING 2013: 57). Die letztgenannte Situation hat der Zeichentheoretiker ECO (1982) in seinem Roman „Der Name der Rose“ anschaulich beschrieben.

2.2 Erklärendes Recht?

< 6 >

Der Buchdruck sollte eigentlich eine Spracherleichterung verbreiten, nämlich die Bibelübersetzung LUTHERS, der diese bekanntlich „dem Volk auf’s Maul schauend“ vornahm, um die Bibellektüre und -interpretation nicht mehr nur einem Expertenzirkel, dem Lateinisch sprechenden Klerus, vorzubehalten. Denn das römische Recht, das letztlich schon seit dem Zwölftafelgesetz von 450 v. Chr. ein Schriftrecht war,⁷ war im Mittelalter zugunsten einer verstärkt oralen Traditionskultur unter Experten verdrängt worden – von berühmten Ausnahmen wie dem Sachsen- und dem Schwabenspiegel abgesehen, die als Volksrechtsbücher konzipiert waren (RÖHL 2005: 277).

3 RUMPF (1811: 160), zitiert nach MARGREITER (2011: 424).

4 RUMPF (1811: Fn. 7, 160); MARGREITER (2011: Fn. 7, 424).

5 Zum Hofzeremoniell vgl. im Einzelnen VEC (1998, 2005).

6 Etwa GRAF FINCK VON FINCKENSTEIN/REDEKER (2012).

7 Dazu FÖGEN (2002: 63 ff.)

<7>

Ich lasse die Frage erklärenden Rechts einmal beiseite, die unter dem Stichwort „*lex iubeat, non doceat*“ verhandelt wird.⁸ Ich weise nur darauf hin, dass jede Erklärung auch immer wieder einen neuen Code bedeutet und man sich früher oder später die Frage stellen muss, ob jetzt eigentlich der Originaltext oder aber die Erklärung der rechtsverbindliche Text ist. Wir kennen die Probleme verschiedener Nuancen in verschiedenen offiziellen Sprachen aus den Rechtstexten der EU.

2.3 Rechtssprache zwischen Fachsprachlichkeit und Verständlichkeitspostulat

<8>

Ich möchte diese Frage aus Platzgründen hier nicht weiter verfolgen und komme zu einem weiteren Gesichtspunkt, den ich für das hiesige Problem für den entscheidenden halte: der Frage, ob es einen Rechtstext ohne Kontext geben kann. Denn beim Recht handelt es sich um eine hochkomplexe Sprache, die zugleich eine Fachsprache ist, zugleich aber mit dem normativen Postulat der Allgemeinverständlichkeit daherkommt. Beide Aspekte können natürlich miteinander in Konflikt kommen. Hierzu ein Beispiel: Oftmals geht es den Bürgern, wenn sie zum ersten Mal in Berührung mit dem Recht kommen, wie dem berühmten Mann, der auf einer Weinversteigerung in Trier seinem Bekannten zuwinken wollte und nicht wusste, dass er durch seine Geste das entscheidende Gebot auf erkleckliche Mengen Wein abgab. Dieser Fall, der auf ISAY zurückgeht, wird in der deutschen Juristenausbildung benutzt, um das Problem des Erklärungsbewusstseins zu erläutern, also eine Situation, in der man mit einer Geste einer moralischen Norm genügen will (Begrüßung des Bekannten) und nicht weiß, dass man zugleich eine rechtliche Handlung vornimmt (ISAY 1899: 25).

<9>

Ein anderes Beispiel für die Notwendigkeit des Wissens um den Kontext, das uns allen geläufig ist, findet sich in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG. Sein Text lautet bekanntlich „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Jemand, der den Kontext nicht kennt, würde dieses wahrscheinlich für eine **deskriptive** Aussage halten. Dort, wo sie steht, handelt es sich jedoch um eine **präskriptive** Aussage,⁹ die durch den Satz 2 weiter konkretisiert wird: „Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.

<10>

Die Komplexität der Rechtssprache zwischen Fachsprache und allgemeinverständlicher Sprache, die zugleich eine Vielzahl performativer Akte kennt, ist für Nichtjuristen immer wieder verstörend. Seit der Aufklärung wird daher immer wieder das Postulat einer allgemeinverständlichen Rechtssprache formuliert. HEGEL schrieb es seiner Rechtsphilosophie der Tyrannei zu, dass sie die Unverständlichkeit von Recht als Machtmittel missbrauche. So habe der Tyrann DIONYSIUS VON SYRACUS die Gesetzestafeln so hoch aufgehängt, dass man sie

8 Dazu u.a. BRATSCHI (2021).

9 Näheres hierzu bei AUGSBERG (2009).

allenfalls mit großer Mühe lesen könne (HEGEL 1821: 215). Auch wenn die meisten Quellen als Akteur stattdessen den römischen Imperator CALIGULA nennen (SCHOTT 1984: 192),¹⁰ hat „Hegels Anliegen [...] nichts von seiner Aktualität verloren“. In den Worten des Rechtshistorikers SCHOTT heißt die Forderung an den Gesetzgeber seither „Herunterhängen!“ (SCHOTT 1984: 192).

< 11 >

Doch wie hängt man komplexe Rechtstexte gleichsam herunter? Und wie soll das im Zeichen der „Digitalisierung“ der Gesetzessprache geschehen? Es ist fast schon zynisch, wenn in diesem Zusammenhang auf die „Leichte Sprache“ verwiesen wird. Denn dieser geht es um Verständlichkeit, nicht um eine bessere Verarbeitbarkeit des „Codes“ durch Maschinen. Allerdings können uns Erkenntnisse aus der Überführung von Gesetzestexten in „Leichte Sprache“ dabei helfen, die Probleme der Übertragung der Rechtssprache in eine relativ streng formalisierte Sprache zu erkennen.

2.4 „Algorithmenkompatibilität“ von Gesetzestexten?

< 12 >

Ich skizziere nachfolgend einige Gesichtspunkte hierzu. Dabei werde ich zunächst kurz etwas zur Multi-Adressaten-Problematik der Rechtssprache sagen und mich danach dem Unterschied zwischen Maschinenverständlichkeit und Allgemeinverständlichkeit zuwenden.

2.4.1 Multi-Adressaten-Probleme der Gesetzessprache

< 13 >

In den allermeisten Fällen hat man es im Recht mit **Multi-Adressaten-Problematiken** zu tun. Das gilt nicht nur für Verwaltungsakte mit Drittwirkung. Es gilt auch und erst recht für Gesetze, also für abstrakt-generelle Normen. Diese richten sich an ganz unterschiedliche Empfängergruppen: ein Fachpublikum in Verwaltung und Rechtsprechung und das „Staatsvolk“, also an juristische Laien. Und damit bin ich bei dem für mich entscheidenden Aspekt, der eine Algorithmisierung der Rechtssprache hemmt, nämlich die Sprachlichkeit von Recht. Nochmals: Rechtssprache ist eine Fachsprache, die zugleich den Anspruch hat – und im demokratischen Rechtsstaat auch haben **muss** –, von allen verstanden werden zu können. Sie muss also allgemeinverständlich und gleichzeitig präzise sein. Das heißt, und das werden die Mitarbeiter von Gesetzgebungsreferaten nur zu gut kennen, einer kaum aufzulösenden Paradoxie unterworfen. In einigen Fällen kann man dieser Paradoxie dadurch beikommen, dass man entlang der jeweils geregelten Problematik differenziert: So ist das Recht der Finanzmarktaufsicht beispielsweise nicht so formuliert, dass es jeder Bürger ohne Einarbeitung sofort verstehen kann. Auch eine solche Differenzierung hat aber, das gebe ich gerne zu, ihre Tücken. Denn eine ausgesprochene Fachsprachlichkeit kann die Entstehung von „Graubereichen“ begünstigen: Findige Marktteilnehmer machen sich die nur von Experten zu durch-

¹⁰ Vermutlich handelt es sich allerdings um einen beliebten Topos, den man zur Begründung des (posthumen) Vorwurfs der Tyrannei gebrauchte.

dringenden Regelungen zunutze in der Hoffnung, damit durchzukommen, weil es so viele Experten und Expertinnen eben nicht gibt – ich nenne nur das Stichwort „Wirecard-Skandal“.

2.4.2 Übersetzungswissenschaft und Verständlichkeitsforschung

< 14 >

Legistinnen und Legisten kennen diese Probleme zur allzu gut. Sie wissen um den Unterschied zwischen den normativen Postulaten der Exaktheit und Allgemeinverständlichkeit. Was mich an den eingangs zitierten aktuellen deutschen Debatten stört, ist der Umstand, dass dieses verschleiert wird.

< 15 >

Die *Übersetzungswissenschaft* fragt daher in Texten, in denen mehrere Ebenen eine Rolle spielen (vor allem Form/Ausdruck und Inhalt), welche dieser Textebenen im Vordergrund steht und primär zu übersetzen ist:¹¹ Während bei einem Gedicht der Ausdruck im Vordergrund steht und gewisse Freiheiten bei der Textgenauigkeit in Kauf genommen werden, ist es bei Gesetzestexten genau andersherum. Aber auch dieses Vorgehen stößt bei der Übersetzung in „Leichte Sprache“ an seine Grenzen.

< 16 >

Eines der weiteren Probleme „Leichter Sprache“ ist dasjenige, über das die **Verständlichkeitsforschung** informiert:¹² Was „leicht“ zu verstehen ist, kann von verschiedenen Hörer- bzw. Lesergruppen unterschiedlich beurteilt werden. Zum einen kann man lesend komplexere Sätze erfassen als hörend – die „Leichte Sprache“ ist vor allem eine Lesesprache. Zum anderen aber empfinden Angehörige einer sprachlichen Fachgruppe wie die Jurist*innen oftmals einen recht abstrakten Text als gut zu verstehen, während sehr kleinteilige Beschreibungen für sie eher beschwerlich sind, für Nicht-Angehörige dieser Fachgruppe, die die abstrakten Begriffe nicht kontextgenau erfassen können, ist es eher andersherum.

2.4.3 Unterschiede zwischen „Maschinenverständlichkeit“ und Allgemeinverständlichkeit

< 17 >

Ich komme zu meinem letzten Punkt. Unabhängig von der Frage nach der Natur des geregelten Bereichs richten sich kommunikative Akte in einer Fachsprache wie der Gesetzessprache immer mindestens an drei Empfänger: die Bürger, die Verwaltung und die Gerichte, die den Vollzug der Normen zu überprüfen haben. Wenn sie sich jetzt noch „an Maschinen richten“ sollen, also „maschinenlesbar“ sein sollen, werden die Anforderungen noch komplexer oder geraten gleichsam in eine höhere Potenz: Ein Zeichen soll sozusagen immer auch für einen – und zwar nur einen – Lebenssachverhalt stehen. Das erfordert natürlich eine radikale Simplifizierung, die weit über die Abstraktion hinausgeht, die in Rechtsnormen bereits jetzt

11 Vgl. etwa FOKOUA (2009).

12 Näheres dazu SECKELMANN (2020: 156).

schon vorgenommen wird. Zugleich aber muss sie viel konkreter sein – ein „digitales preußisches Landrecht“ (SECKELMANN 2021) ist zu befürchten.

3 Fazit

<18>

Ich ziehe daher Bilanz und komme damit zugleich zum Eingang meines Vortrags zurück: Was verbirgt sich eigentlich hinter dem Wunsch nach „Eindeutigkeit“? Die Sehnsucht nach einer Reduktion derjenigen Komplexität, die denjenigen beinahe erschlägt, der sich näher mit Recht beschäftigt?

<19>

Meine Vermutung geht dahin, dass wir uns einmal neu Gedanken über Semiotik machen müssen, also über das „Reich der Zeichen“, um BARTHES (1981) etwas aus dem Zusammenhang gerissen zu zitieren. Einfach nur die Gesetzestexte zu durchforsten, scheint mir der falsche Weg zu sein. Die Frage ist vielmehr, ob wir uns den Computern anzupassen haben oder sie uns. Nicht mehr und nicht weniger.

4 Literaturverzeichnis

- BARTHES, Roland (1981). *Im Reich der Zeichen*. Frankfurt a.M., Suhrkamp.
- BRATSCHI, Rebekka (2021). Das Gesetz befiehlt, die „Botschaft“ erklärt. Arbeitsteilung zwischen zwei Textsorten. Sonderausgabe 2021: 5. Europäisches Symposium zur Verständlichkeit von Rechtsvorschriften, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. *Zeitschrift für Europäische Rechtslinguistik (ZERL)*. Köln: Europäische Rechtslinguistik, <https://zerl.uni-koeln.de/rubriken/sonderausgabe-2021/bratschi-2021-gesetz-botschaft-arbeitsteilung-textsorten>. URN des PDFs: urn:nbn:de:hbz:38-535586. DOI: 10.18716/ojs/zerl/2021.0.1342.
- DJEFFAL, Christian / HORST, Antonia (2021). Übersetzung und künstliche Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung. In: NATIONALES E-GOVERNMENT-ZENTRUM (NEGZ) (Hrsg.): *NEGZ-Kurzstudie (Berichte des NEGZ) Nr. 17*. <https://negz.org/wp-content/uploads/2021/05/NEGZ-Kurzstudie-17-Übersetzung-und-künstliche-Intelligenz-2021.pdf> (24.11.2021).
- ECO, Umberto (1982). *Der Name der Rose* (übersetzt von B. Kroeber). München, Hanser.
- FÖGEN, Marie Theres (2002). *Römische Rechtsgeschichten. Über Ursprung und Evolution eines sozialen Systems*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht.
- FOKOUA, Magloire Kengne (2009). *Methodische Probleme der Übersetzung. Unter besonderer Berücksichtigung der Übersetzungsprozeduren*. Hamburg, Verlag Dr. Kovac.
- GRAF FINCK VON FINCKENSTEIN, Theodor / REDEKER, Ricarda (2012). *Die korrekte Anrede im öffentlichen Leben. Protokollarischer Ratgeber für Kommunikation, Korrespondenz, Placement*. Bonn, Bundesanzeiger-Verlag.
- HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich (1821). *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Berlin, Nicolaische Buchhandlung.
- HILDEBRAND, Mireille (forthcoming). Code-driven law. Scaling the past and Freezing the future. In: MARKOU, Christopher / DEAKIN, Simon (eds.): *Critical Perspectives on Law and Artificial Intelligence*. Huntington, Hart Publishers. Preprint accessible online: DOI: [Code Driven Law. Scaling the Past and Freezing the Future by Mireille Hildebrandt :: SSRN](https://ssrn.com/abstract/3811111).
- ISAY, Hermann (1899). *Die Willenserklärung im Tatbestande des Rechtsgeschäfts*. Jena, Gustav Fischer.
- MARGREITER, Klaus (2011). Verwaltungssprache und Verwaltungskultur im Vormärz. *Verwaltungsarchiv* 102, 406-431.
- MARGREITER, Klaus (2013). Das Kanzleieremoniell und der gute Geschmack. *Verwaltungssprachkritik 1749–1839. Historische Zeitschrift* 297, 657-688.
- NETZWERK LEICHTE SPRACHE (2021). Die Regeln für Leichte Sprache. <https://www.leichte-sprache.org/leichte-sprache/die-regeln/> (24.11.2021).
- RUMPE, Bernhard et al. (2021). Digitalisierung der Gesetzgebung zur Steigerung der digitalen Souveränität des Staates. NATIONALES E-GOVERNMENT-ZENTRUM (NEGZ) (Hrsg.): *NEGZ-Kurzstudie Nr. 19*. <https://negz.org/wp-content/uploads/2021/06/NEGZ-Kurzstudie-19-Digitalisierung-der-Gesetzgebung-2021.pdf>. <https://doi.org/10.30418/2626-6032.2021.19>.

- RUMPF, Johann Daniel Friedrich (²1811). *Der Preußische Staatssekretär. Ein Handbuch zur Kenntnis des Geschäftskreises der obern Staatsbehörden, verbunden mit einer praktischen Anleitung zum schriftlichen Gedankenvortrage überhaupt, so wie zum Geschäfts- und Briefstil und andern Aufsätzen des gemeinen Lebens insbesondere, nebst dem Unterricht über die Titulaturen und einem Verzeichnisse der Ritter der Preußischen Adler-Orden.* Berlin, Hayn.
- SCHOTT, Clausdieter (1984). Gesetzesadressat und Begriffsvermögen. In: BAUMGÄRTEL, Gottfried / BECKER, Hans Jürgen (Hrsg.): *Festschrift für Heinz Hübner.* Berlin/New York, de Gruyter. 191-214.
- SECKELMANN, Margrit (2020). Algorithmisierung und „Leichte Sprache“ als Herausforderungen für die Verwaltungssprache. In: FISCH, Rudolf (Hrsg.): *Verständliche Verwaltungskommunikation in Zeiten der Digitalisierung.* Baden-Baden, Nomos. 157-170.
- SECKELMANN, Margrit (2021). Algorithmenkompatibles Verwaltungsrecht? Juristische und sprachwissenschaftliche Überlegungen zu einer ‚Standardisierung von Rechtsbegriffen‘. *Die Verwaltung (VERW)* 54, 251-272.
- VEC, Miloš (1998). *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation.* Frankfurt a.M., Vittorio Klostermann.
- VEC, Miloš (2005). Zeremonie, Zeremonialwissenschaft. In: RITTER, Joachim et al. (Hrsg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie.* Basel, Schwabe. Bd. 12: Sp. 1301-1305.